

# Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit beantragen



Wenn Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber an einem Sonn- oder Feiertag Mitarbeitende in Ihrem Unternehmen oder Betrieb arbeiten lassen möchten, benötigen Sie dafür eine Genehmigung.

## Basisinformationen

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber benötigen Sie eine Genehmigung von der örtlich zuständigen Behörde für Arbeitsschutz, wenn bei Ihnen an einem Sonn- oder Feiertag gearbeitet werden soll.

Sie können eine Bewilligung der Sonn- oder Feiertagsarbeit beantragen, wenn Sie:

- Haus- und Ordermessen für gewerbliche Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer durchführen möchten,
- einen unverhältnismäßigen Schaden in einem Betrieb infolge besonderer Umstände verhindern wollen, zum Beispiel durch einen sehr hohen Krankenstand oder eine verspätete Materiallieferung,
- die gesetzlich vorgeschriebene Inventur machen wollen, sofern diese nicht an einem Wochentag erfolgen kann.

Liegen andere Gründe vor, werden auch diese geprüft und die Sonn- oder Feiertagsarbeit gegebenenfalls bewilligt.

Von dem generellen Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit sind bestimmte Tätigkeiten ausgenommen, wie beispielsweise

- Daseinsvorsorge:
  - zum Beispiel in der Pflege von Kranken oder der Versorgung von Tieren,
- Dienstleistungen:
  - zum Beispiel in Restaurants oder bei Taxiunternehmen, sowie
- Freizeitgestaltung:
  - zum Beispiel in Theatern, beim Fußball oder in Freizeiteinrichtungen,
- Einsatz in Notfällen und außergewöhnlichen Fällen:
  - zum Beispiel unaufschiebbare Arbeiten, wie beispielsweise Reparaturen bei Rohrbrüchen oder Sturmschäden an Dächern.

Für bestimmte Ausnahmen gelten Höchstgrenzen.

## Voraussetzungen

- Sie können den Antrag auf Bewilligung der Sonn- und Feiertagsarbeit nur stellen, wenn Sie Arbeitgeber:in sind.

## Ablauf

Eine Bewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit können Sie schriftlich beantragen. Dafür sind folgende Schritte durchzuführen:

- Sie füllen das betreffende Antragsformular vollständig aus oder Sie stellen einen formlosen Antrag.
- Sie senden es an die örtlich zuständige Stelle. **Bitte beachten Sie:**
  - Für Anträge nach §§ 13 Abs. 4 und Abs. 5, 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) senden Sie Ihren Antrag an Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (Die Anschrift ist bei der zuständigen Stelle hinterlegt).
  - Für Anträge nach § 13 Abs. 3 ArbZG senden Sie Ihren Antrag an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Die Anschrift ist bei der zuständigen Stelle hinterlegt).
- Sind erforderliche Unterlagen bzw. Informationen für die Bearbeitung unvollständig, werden Sie von der Sachbearbeitung kontaktiert.
- Nach Abschluss der behördlichen Prüfung erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid oder einen Ablehnungsbescheid.
- Die örtlich zuständige Stelle wird Ihnen den Bescheid per E-Mail oder auf dem Postweg zusenden.
- Der Gebührenbescheid geht Ihnen in der Regel getrennt zu.

## Weitere Hinweise

Eine Sonn- und/oder Feiertagsarbeit ist erst erlaubt, wenn Sie eine Bewilligung erhalten haben. Eine rückwirkende Bewilligung für einen zurückliegenden Sonn- oder Feiertag kann nicht erteilt werden.

## Benötigte Unterlagen

- Antragsformular
  - über die Homepage der Gewerbeaufsicht oder
  - formloses Schreiben an die senatorische Behörde (SGFV)
- Stellungnahme des Betriebsrats (wenn vorhanden)

## Zuständige Stellen

- [Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen](#)
  - +49 421 361 6260

- Parkstraße 58-60, 28209 Bremen
- [Website](#)
- office@gewerbeaufsicht.bremen.de
- Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)
  
- **[Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremerhaven](#)**
  - 0471 596132-70
  - Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
  - [Website](#)
  - office@gewerbeaufsicht.bremen.de
  
- **[Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz | Referat 33 Arbeitsschutz, Technischer und stofflicher Verbraucherschutz, Eichwesen, Gentechnik](#)**
  - +49 421 361 0 oder 115
  - Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen
  - [Website](#)
  - office@gesundheit.bremen.de

## Formulare

- **[Antragsformular der Gewerbeaufsicht](#)**

## Gebühren / Kosten

129,50 EUR bis 5.500,00 EUR Es gelten die aktuellen Kostensätze in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Kostenverordnung finden Sie bei den Rechtsgrundlagen.

## Fristen & Bearbeitungsdauer

### Welche Fristen sind zu beachten?

Es gelten keine Fristen.

### Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Auslastung der örtlich zuständigen Stellen und der Vollständigkeit der Unterlagen.

## Rechtsgrundlagen

- **[§ 13 Absatz 3 Nummer 2a, 2b und 2c Arbeitszeitgesetz \(ArbZG\)](#)**

- [§ 13 Absatz 4 und 5 Arbeitszeitgesetz \(ArbZG\)](#)

## Weitere Informationen

- [Allgemeine Kontaktdaten - Gewerbeaufsicht des Landes Bremen -Arbeits- und Immissionsschutzbehörde](#)
- [Broschüre zum Arbeitszeitgesetz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\) mit Informationen zur Sonn- und Feiertagsarbeit](#)

Aktualisiert am 25.07.2025